



2-21/22 – 10.09.2021

Liebe Eltern,

die Informationen zur Neuregelung über Quarantäne in Schulen sind nun auch offiziell bei uns angekommen.

Sie bringen in vielerlei Hinsicht eine Verbesserung der aktuellen Situation mit sich:

Es wird nur noch das Kind in Quarantäne müssen, das positiv getestet wird.

Das bedeutet:

- Es werden weiterhin zweimal wöchentlich in der Schule Pooltests durchgeführt.
- Ist der Pooltest positiv werden Sie – wie auch zuvor – gebeten einen Einzeltest mit Ihrem Kind durchzuführen und diesen in der Schule abzugeben.
- Bis zur Übermittlung des Einzeltestergebnisses darf Ihr Kind die Schule nicht besuchen und sollte sich in häusliche Quarantäne begeben.
- Das Testergebnis erhalten Sie in der Regel bis zum folgenden Morgen um 6.00 Uhr.
- Ist das Ergebnis des Einzeltests bei Ihrem Kind negativ, so kann es wieder zur Schule kommen.
- Ist das Ergebnis des Einzeltests bei Ihrem Kind positiv, so muss es in Quarantäne. Eine Verordnung erhalten Sie vom Gesundheitsamt über die örtliche Ordnungsbehörde.

Es gibt Ausnahmefälle, bei der Kontaktpersonen in Quarantäne müssen.

Das bedeutet:

- Die Schule muss die allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen – einschließlich des korrekten Lüftens der Klassenräume beachtet haben.
- Die Schülerinnen und Schüler sind regelmäßig getestet worden.
- Die Schülerinnen und Schüler haben ihre Masken in Innenräumen konsequent und korrekt getragen.
- Die Lehrkräfte werden sehr genau darauf achten, dass und wie Ihr Kind seine Mund-Nase-Maske trägt und Sie informieren und dokumentieren, wenn dies nicht konsequent geschieht. Eine solche Nachlässigkeit kann zur Quarantäne auch bei negativem Einzeltestergebnis führen.

Wegfall der Dokumentation von Sitzplänen

Das bedeutet:



- Dadurch, dass die Dokumentationspflicht entfällt und eine Rekonstruktion der Sitzordnung nur noch in wenigen Ausnahmefällen notwendig sein wird, werden auch andere Sozialformen (Sitzkreise, Gruppenarbeiten etc.) wieder häufiger im Unterricht möglich sein.

„Freitestungen“ von Kontaktpersonen

Das bedeutet:

- Sollte ausnahmsweise doch eine Quarantäne von Kontaktpersonen angeordnet werden, ist diese auf so wenige Schülerinnen und Schüler wie möglich zu beschränken.
- Die Quarantäne der Kontaktpersonen kann in diesem Fall durch einen negativen PCR-Test vorzeitig beendet werden.
- Der PCR-Test erfolgt beim Arzt oder im Rahmen der Kapazitäten in den Testzentren.
- Die Tests werden über den Gesundheitsfonds des Bundes finanziert.
- Der Test darf frühestens nach dem fünften Tag der Quarantäne vorgenommen werden.
- Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil, wenn das Testergebnis in der Schule vorgelegt wurde.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneverordnung ausgenommen.

Das bedeutet:

- Bitte teilen Sie der Klassenleitung Ihres Kindes mit, falls Ihr Kind genesen ist und wir von der vorhergehenden Erkrankung (z. B. in Ferienzeiten) nichts wussten.

Sollten Sie noch konkrete Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleitung oder schreiben eine Mail an ggs-witterschlick@t-online.de

Herzliche Grüße

B. Habeth